

Häufig gestellte Fragen zur Fachberaterordnung

Frage: ***Was ist der „Fachberater“ und warum wurde er geschaffen?***

Antwort: Der Fachberater ist eine durch die Steuerberaterkammern verliehene Bezeichnung, die zusammen mit der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden darf und die auf eine Spezialisierung im Bereich der Vorbehaltsaufgaben hinweist. Damit erhält der Steuerberater neue Möglichkeiten, seine besonderen Kenntnisse bestimmter Steuerrechtsgebiete gegenüber Mandanten und potentiellen Mandanten besser darstellen zu können.

Frage: ***Auf welchen Gebieten kann die Fachberater-Qualifikation erworben werden? Warum wurden diese Gebiete ausgewählt?***

Antwort: Die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat die Bezeichnungen „Fachberater für Internationales Steuerrecht,“ und „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ eingeführt, um damit besonders zukunftssträchtige Beratungsfelder zu besetzen. Denn die Bedeutung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs wächst kontinuierlich. Mit der zunehmenden Vernetzung der Weltwirtschaft wächst auch der Beratungsbedarf der Mandanten. Längst müssen sich nicht mehr nur Großunternehmen intensiv mit Fragen des Internationalen Steuerrechts auseinandersetzen, sondern auch für mittelständische Unternehmen spielt dieses Beratungsgebiet eine immer größere Rolle.

Frage: ***Wie kann ich den Fachberater-Titel erwerben?***

Antwort: Die Anforderungen ergeben sich aus der Fachberaterordnung (FBO). Das Führen der Fachberaterbezeichnungen setzt voraus, dass der Steuerberater zum Zeitpunkt der Verleihung der Fachberaterbezeichnung (nicht zur Zeit des Besuchs des Fachberaterlehrgangs!) seit mindestens drei Jahren als Steuerberater bestellt ist und im jeweiligen Fachgebiet besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen vorliegen, die weit über den Kenntnissen und Erfahrungen liegen, die üblicherweise durch die Ausbildung und die praktischen Erfahrungen im Beruf erlangt werden (vgl. §§ 2 –

11 FBO). Weiterhin besteht nach § 9 FBO eine jährliche Fortbildungspflicht. Angehende Fachberater müssen ihre besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch eines mindestens 120 Zeitstunden umfassenden Fachlehrgangs (vgl. § 4 FBO) und ihre besonderen praktischen Erfahrungen durch mindestens 30 Fälle in ihrem Spezialgebiet (vgl. § 5 FBO), durch eine schriftliche Leistungskontrolle sowie gegebenenfalls einem Fachgespräch (vgl. § 8 FBO) nachweisen. Das Fachgespräch wird vor einem von der zuständigen Steuerberaterkammer gebildeten Fachausschuss geführt. Der Lehrgangsveranstalter muss sich außerdem von der Steuerberaterkammer vor Beginn des Lehrgangs bestätigen lassen, dass der Lehrgang zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 FBO).

Frage: ***Worauf muss ich bei den Lehrgängen achten?***

Antwort: Die Tauglichkeit von Fachberaterlehrgängen, die eine Gesamtdauer von mindestens 120 Zeitstunden haben müssen, muss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Fachberaterordnung von der Steuerberaterkammer, in welcher der Lehrgangsveranstalter seinen Sitz hat, vor Beginn des Lehrgangs bestätigt sein.

Informationen erhalten Sie bei den privaten Lehrgangsanbietern oder bei Ihrer Steuerberaterkammer.

Frage: ***Wer verleiht den Fachberater?***

Zuständig für die Verleihung der Fachberater sind ausschließlich die Steuerberaterkammern.

Angehende Fachberater müssen ihre besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch eines mindestens 120 Zeitstunden umfassenden Fachlehrgangs (vgl. § 4 FBO) und ihre besonderen praktischen Erfahrungen durch mindestens 30 Fälle in ihrem Spezialgebiet (vgl. § 5 FBO), durch eine schriftliche Leistungskontrolle sowie gegebenenfalls durch ein Fachgespräch (vgl. § 8 FBO) nachweisen. Das Fachgespräch wird vor einem von der zuständigen Steuerberaterkammer gebildeten Fachausschuss geführt.

Frage: ***Bietet die Bundessteuerberaterkammer selbst Fachberaterlehrgänge an?***

Antwort: Das fachwissenschaftliche Institut der Bundessteuerberaterkammer, das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut), bietet sowohl zum/r Fachberater/in für Internationales Steuerrecht als auch für den/die Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern entsprechende Lehrgänge an. Sie werden jeweils unter erfahrener wissenschaftlicher Leitung von renommierten Dozententeams durchgeführt. Alle Informationen zu Lehrgangskonzepten und Terminen finden Sie unter www.dws-institut.de oder telefonisch. Ansprechpartnerin: Bettina Bethge, Telefon 030 246250-25.

Frage: ***Wie darf der Fachberater-Titel geführt werden?***

Antwort: Der von der Steuerberaterkammer verliehene Fachberater-Titel darf unmittelbar neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden – zum Beispiel auf dem Briefpapier, auf Visitenkarten, dem Kanzleischild und Online-Publikationen.

Beispiel: Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht Max Mustermann

Frage: ***Wie ist die Fortbildung für Fachberater geregelt?***

Antwort: Für Steuerberater besteht bereits allgemein eine Pflicht zur Fortbildung, die sich aus der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung ableitet und in der Berufsordnung festgeschrieben ist. Fachberater müssen zusätzlich mindestens zehn Stunden Fortbildung im Jahr in dem jeweiligen Fachgebiet absolvieren. Diese ist durch Fortbildungsveranstaltungen oder wissenschaftliche Publikationen gegenüber der Kammer nachzuweisen.

Frage: ***Nach § 5 der Fachberaterordnung muss ich zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen, die ich in dem von mir gewählten Fachgebiet habe, mindestens 30 Fälle nachweisen. Was ist unter einem „Fall“ zu verstehen?***

Antwort: Für die insoweit gleichlautende Fachanwaltsordnung hat sich folgende Definition des Begriffs „Fall“ herausgebildet: Der Bundesgerichtshof versteht unter „Fall“ entsprechend dem Verständnis des Begriffs im Rechtsleben und im täglichen Gebrauch „jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebens-

sachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten und dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind“ (BGH, NJW 2004, Seite 2748, 2749). In der Praxis der Fachanwaltstitelverleihung bereitet der Nachweis der Fälle meist weniger Schwierigkeiten, als die vorstehende Definition vermuten lässt. Zweifelsfragen sind dabei immer wieder, ob auch eine einfache und ggf. sogar nur telefonische Beratung einen Fall darstellt, und ob beispielsweise eine Vielzahl gleichgelagerter Konstellationen als mehrere Fälle zu zählen sind. Als eine Art Faustregel hat sich dabei herausgebildet, dass unter „Fall“ unzweifelhaft jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrads, zu verstehen ist.

Frage: ***Kann es vorkommen, dass eingereichte Fälle nicht als ein „ganzer Fall“ im Sinne der Fachberaterordnung angerechnet werden können?***

Antwort: Werden Mandatsbearbeitungen im Antragsverfahren als „Fälle“ nach der Fachberaterordnung vorgelegt, bei denen es sich in der Gesamtschau nicht um Fälle von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrades handelt, so ist der Fachausschuss unter Umständen gehalten, diese Mandatsbearbeitungen nicht als einzelnen, voll anzurechnenden Fall zu gewichten.

Eine solche Bewertung der vorgelegten Mandatsbearbeitungen kann nur einzelfallbezogen erfolgen und kommt etwa dann in Betracht, wenn z. B. der Antragsteller wiederholt oder für verschiedene Mandanten eine weitgehend gleich gelagerte Tätigkeit wahrzunehmen hatte. Zu berücksichtigen ist, dass „Massefälle“, in denen der Steuerberater in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren Steuererklärungen für denselben Mandanten abgibt (und sich nur die einzugebenden Beträge ändern), nur als ein Fall zählen, weil nur ein „einheitlicher Lebenssachverhalt“ im Sinne der oben genannten Definition des „Falles“ vorliegt.

Kommt der Ausschuss nach Prüfung des Antrags zu dem Ergebnis, dass nicht alle vom Antragsteller vorgelegten Mandatsbearbeitungen als „ganzer Fall“ im Sinne der Fachberaterordnung angerechnet werden können und erreicht der Antragsteller dadurch nicht die erforderliche Mindestanzahl von 30

nachzuweisenden Fällen, so erhält der Bewerber selbstverständlich Gelegenheit, seinen Antrag diesbezüglich zu ergänzen.

Im Zweifelsfall kann aus den vorgenannten Gründen den Antragstellern nur empfohlen werden, möglichst mehr als nur 30 Fälle einzureichen.

Es ist weiterhin zu empfehlen, die Fälle so auszuwählen, dass inhaltlich möglichst die gesamte Bandbreite der in der Anlage zur Fachberaterordnung genannten Themen zum Ausdruck kommt.

Frage: ***Sind weitere Fachberater geplant?***

Antwort: Zurzeit gibt es zwei Fachberater-Qualifikationen: „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fachberaterbezeichnungen geschaffen werden. Die Entscheidung über die Einführung weiterer Titel trifft die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer.